

Business "Börde"

Auftrag 1/2

Neuauftrag Änderungsauftrag Vertragsverlängerung Datum vom Ablauf der Mindestvertragslaufzeit

Kundennummer VP

Terminwunsch* schnellstmöglich ab Datum

* Abhängig von der Fertigstellung ggf. notwendiger Erschließungsmaßnahmen

1 Tarife

Internet-Bandbreite:

- 500 Mbit/s down (50 MBit/s im Upload) € mtl.
- 150 Mbit/s down (50 MBit/s im Upload) € mtl.
- 300 Mbit/s down (100 MBit/s im Upload) € mtl.
- 500 Mbit/s down (100 MBit/s im Upload) € mtl.
- 500 Mbit/s down (500 MBit/s im Upload) € mtl.
- 1.000 Mbit/s down (1.000 MBit/s im Upload) € mtl.

Inklusivleistungen:

- 1 IP-Adresse (30 Netz mit 1 nutzbaren IP) €
- Internet-Flatrate €
- Persönlicher Ansprechpartner €

Reiner Gebäudeanschluss ohne Dienste:

- Glasfasergebäudeanschluss (einmalige Kosten) €

Zusatzoptionen:

- 5 IP-Adressen (29 Netz mit 5 nutzbaren IPs) € mtl.
- 13 IP-Adressen (28 Netz mit 13 nutzbaren IPs) € mtl.
- gesondertes Netz (RIPE-Antrag zwingender erforderlich) € mtl.

Einrichtungskosten / Gebühren:

- Summe monatliche Grundgebühren €
- einmalige Anschlussgebühr €
- sonstige einmalige Kosten €

Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen MwSt. Bitte beachten Sie auch unsere allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen sowie gesonderte Preislisten und Leistungsbeschreibungen.

Vertragslaufzeit:

- 36 Monate
- 48 Monate
- 60 Monate

2 Installationsort

Installationsstandort Übergabepunkt

Gebäude Etage Raum

Firma

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Anschlusstechnik Schnittstelle

Technischer Ansprechpartner vor Ort

Rufnummer Mobilfunknummer

E-Mail Adresse

Bitte beachten Sie, dass für die nötige Inhouseverkabelung ein gesondertes Angebot notwendig ist.

Ich wünsche:

- Die Erstellung eines separaten Angebotes für die Inhouseverkabelung.
- Ich verlege selbst (und beauftrage die Übersendung des entsprechenden Glasfaserkabels von DNS:NET).

4 Sondervereinbarungen / Hinweise

Mitwirkungspflicht Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die DNS:NET nach Kräften bei der Einholung des Grundstücknutzungsvertrags im Sinne des § 45 ATKG "Glasfaser-Erschließung" sowie ggf. notwendiger Gestattungen zur Bebauung und/oder Nutzung der vorhandenen Hausinfrastruktur zu unterstützen.

Datenschutz Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die angegebenen Daten gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Die DNS:NET verwendet Ihre Daten zur Abwicklung von Bestellungen und um Sie über Bestellungen, Produkte, Dienstleistungen und Angebote zu informieren. Die DNS:NET versichert, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

Unsere aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen lesen Sie unter: www.dns-net.de/downloads/agb_geschaeftskunden.pdf
Ich habe vom Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis genommen und bin mit deren Geltung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Name in Druckbuchstaben

Neukunde Bestandskunde

Kundennummer

VP

1 Auftraggeber

Firmierung / Institution

HR-Nummer / GWA etc.
(Kopie des Nachweises beifügen)

Amtsgericht

gesetzlicher Vertreter

Straße (Firmensitz)

Hausnummer

PLZ

Ort

Rufnummer

Mobilfunknummer

Fax

E-Mail

2 Rechnungsversandper Post (kostenpflichtig) per E-Mail

an

3 SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die Firma DNS:NET Internet Service GmbH und Verbundunternehmen, Zimmerstr. 23, 10969 Berlin, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von DNS:NET Internet Service GmbH und Verbundunternehmen auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Name in Druckbuchstaben

Werbeerlaubnis Benennung als Referenzkunde **Datenschutz**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die angegebenen Daten gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Die DNS:NET verwendet Ihre Daten zur Abwicklung von Bestellungen und um Sie über Bestellungen, Produkte, Dienstleistungen und Angebote zu informieren. Die DNS:NET versichert, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

Bonitätsprüfung

Ich willige ein, dass die DNS:NET Internet Service GmbH und Verbundpartner zur Bonitätsprüfung meine personenbezogenen Daten innerhalb des Konzerns und / oder an externe Wirtschaftsauskunfteien vor Vertragsschluss und während der Dauer des Vertrages weitergibt und Auskünfte von dort einholt.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Name in Druckbuchstaben

Grundstücknutzungsvertrag im Sinne des § 45 a TKG "Glasfaser-Erschließung"

Zwischen:

Grundstückseigentümer

Firma:

Straße, Hausnummer:

PLZ:

Ort:

und

DNS:NET Internet Service GmbH

Zimmerstr. 23

10969 Berlin

DNS:NET möchte das Grundstück/ die Grundstücke und sich auf diesem/ diesen befindliche Gebäude mit moderner Telekommunikationsinfrastruktur ausstatten und in Ihrem Eigentum befindliche Telekommunikationsinfrastrukturen mitbenutzen. Damit werden Sie oder Ihre Grundstücksnutzer in die Lage versetzt, neben Telefonie-Leistungen hochleistungsfähiges Internet und weitere zukunftsorientierte Dienstleistungen zu nutzen.

Hierzu wird folgender Grundstücknutzungsvertrag geschlossen:

1. Der/ die Grundstückseigentümer gestattet/ gestatten DNS:NET die Mitbenutzung folgender Grundstücke:

PLZ:

Ort:

Flur:

Straße und Hausnummer:

Flurstück:

und der auf dem Grundstück/ den Grundstücken befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der Gemeinde/ Kommune verbleibenden Grundstücks- und Gebäudetelekommunikationsnetzes (nachfolgend Telekommunikationsnetz).

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen ist DNS:NET zur Nutzung eines vorhandenen Gebäudenetzes berechtigt.

Ansprechpartner für Zugang zum Gebäudenetz:

Firma:

Name:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ:

Ort:

Grundstücknutzungsvertrag im Sinne des § 45 a TKG "Glasfaser-Erschließung"

- 2.** Die Gestattung umfasst zudem die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich solcher, die sich im Zuge der technischen Entwicklung neu ergeben, sowie die Versorgung von Nachbargrundstücken.
- 3.** DNS:NET verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/ oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch DNS:NET beschädigt wird.
- 4.** Die Telekommunikationsinfrastruktur auf dem Grundstück und im Gebäude besteht aus der Anschlussleitung von der Grenze des Grundstücks bis zum Hausübergabepunkt und ggf. der Anschlussleitung zum Nachbargrundstück. Die genaue Beschreibung der Realisierung der Telekommunikationsinfrastruktur ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung Glasfaser-Erschließung. Auf Wunsch des Eigentümers beruhende Abweichungen von den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung Glasfaser-Erschließung sind vom Eigentümer nach Aufwand zu zahlen.
- 5.** Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch DNS:NET. Mitarbeiter der DNS:NET oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/ oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetz zu betreten bzw. zu befahren, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.
- 6.** DNS:NET ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Grundstücknutzungsvertrages das Telekommunikationsnetz auf dem Grundstück und im Gebäude zu errichten. DNS:NET ist berechtigt, jederzeit aus z. B. wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung des Telekommunikationsnetzes abzusehen.
- 7.** DNS:NET ist ausschließlich Berechtigter zum Betrieb, zur Nutzung sowie der Überlassung an Dritte des von ihr errichteten Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude des Grundstückseigentümers. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der DNS:NET, ggf. das errichtete Telekommunikationsnetz Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen und dem Recht des Eigentümers/ der Eigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen.
- 8.** Der Eigentümer stellt die Grundversorgung und alle Zuleitungen, insbesondere der Stromzufuhr, die für den Betrieb der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur notwendig sind, zur Verfügung und stellt die umfassende Versorgung Selbiger über die gesamte Vertragslaufzeit sicher.
- 9.** Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des Telekommunikationsnetzes auf seinem Grundstück ggf. erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Eigentümer die DNS:NET im Rahmen des Möglichen unterstützen.
- 10.** Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer DNS:NET über diesen Umstand informieren. Die DNS:NET und der Grundstückseigentümer gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers gemäß § 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus. Der Eigentümer wird die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Nachfolger im Eigentum übertragen. DNS:NET stimmt bereits heute dem Eintritt des neuen Eigentümers/Verwalters als zukünftigen Eigentümer in den vorliegenden Gestattungsvertrag zu.
- 11.** Es wird eine unbestimmte Vertragslaufzeit mit einer erstmaligen Kündigungsmöglichkeit nach 10 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages, bei Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist vereinbart. Der Vertrag verlängert sich bei nicht fristgerechter Kündigung automatisch jeweils um weitere fünf Jahre bei jeweiliger Kündigungsmöglichkeit gemäß oben genannter Frist. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleiben unberührt.

Grundstücknutzungsvertrag im Sinne des § 45 a TKG "Glasfaser-Erschließung"

12. Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus zur Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm veranlassten Gründen eine Verlegung des Telekommunikationsnetzes oder Teilen des Telekommunikationsnetzes erforderlich werden. Dieses gilt nicht, wenn die vorgesehene Verlegung ausschließlich zur Versorgung des Nachbargrundstücks dient.

13. DNS:NET ist berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten, sofern dies im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erforderlich ist. Verantwortlich gemäß Bundesdatenschutzgesetz ist DNS:NET.

14. Dieser Vertrag gilt auch für Verbundunternehmen von DNS:NET.

15. DNS:NET ist berechtigt, Rechte, Ansprüche und Pflichten aus diesem Vertrag (einschließlich etwaiger Änderungs- oder Ergänzungsvereinbarungen dazu) an ein mit ihr i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen („Konzerngesellschaft der DNS:NET-Gruppe“) zu übertragen, ohne dass dafür die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich ist; dasselbe gilt für etwaige Übertragungen zwischen Konzerngesellschaften der DNS:NET-Gruppe. Ebenso ist eine Abtretung von Rechten, Ansprüchen oder Pflichten aus diesem Vertrag durch die DNS:NET Internet Service GmbH oder eine Konzerngesellschaft der DNS:NET-Gruppe sowie die Weitergabe von Informationen betreffend dieses Vertrages an eine die DNS:NET oder Konzerngesellschaften der DNS:NET-Gruppe finanzierende Bank zulässig.

16. DNS:NET (und nach einer Rechteübertragung die Konzerngesellschaft der DNS:Net-Gruppe) ist berechtigt, einen geeigneten Dritten als Netzbetreiber zu bestimmen, sofern dieser sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vollständig übernimmt und sicherstellt, dass alle Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag sowie aus den Versorgungsverträgen mit den Erwerbern/Mietern eingehalten werden (Vertragseintritt); die selbe Berechtigung hat ggf. auch eine die Konzerngesellschaft der DNS:NET-Gruppe finanzierende Bank. Der Vertragseintritt des Dritten wird wirksam mit der schriftlichen Anzeige des zwischen dem Dritten und dem Berechtigten abgeschlossenen Vertrages wirksam.

17. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so werden die Parteien die betroffene Bestimmung durch eine der betroffenen Bestimmung wirtschaftlich an der nächsten kommenden Bestimmung ersetzen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

18. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/ bestätigen der/ die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

Ort/Datum

DNS:NET Internet Service GmbH

Ort/Datum

Unterschrift Eigentümer

Die Leistungsbeschreibung Glasfaser-Erschließung gilt bei der Bereitstellung von lichtwellenleiter-basierten Grundstücks- und Gebäudenetzen durch DNS:NET Internet Service GmbH & deren Verbundunternehmen.

1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die notwendigen Installationsarbeiten bei der Bereitstellung oder Änderung glasfaserbasierter Grundstücks- und Gebäudenetze werden durch die DNS:NET oder durch von ihr beauftragte Drittfirmen vorgenommen.

2. Anschluss des Gebäudes/ der Gebäude, der Geschäftsräume

2.1 Kabelverlegung von der Grundstücksgrenze bis zum Gebäude

Die Verlegung der Anschlussleitung auf privatem Grund erfolgt grundsätzlich entsprechend der Versorgung auf öffentlichem Grund. Wenn die Leitungsführung auf öffentlichem Grund unterirdisch ausgeführt ist, so wird auch die Kabelverlegung der Anschlussleitung auf privatem Grund unterirdisch ausgeführt. Bei oberirdischer Kabelversorgung auf öffentlichem Grund erfolgt die Kabelverlegung nach Absprache mit dem Eigentümer.

2.2 Bereitstellung eines einzelnen Netzabschlusses

Bei Bereitstellung eines einzelnen Netzabschlusses innerhalb eines Gebäudes enden die Installationsarbeiten der DNS:NET mit der Übergabe des Netzabschlusses. Der Ort der Montage wird mit dem Grundstücks- bzw. Hauseigentümer abgestimmt. Der Netzabschluss ist vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt. Der Gebäudeinhaber erhält von DNS:NET einen Zugang (Schlüssel) zum Netzabschluss. Er ist berechtigt, diesen von einer durch DNS:NET legitimierten Firma innerhalb des Gebäudes zu verlängern. Der Abschluss der Verlängerung ist mit identischen Schnittstellen zum Netzabschluss der DNS:NET auszuführen. Der Netzabschluss wird in der zur Zeit der Bauausführung üblichen Bauweise als Einzelbauteil installiert. DNS:NET behält sich weiterhin vor, die Versorgung eines weiteren Gebäudes auf dem gleichen Grundstück von einem bestehenden Netzabschluss aus vorzunehmen. Hierbei wird bezüglich der notwendigen Kabelverlegung in Absprache mit dem Eigentümer die nach den örtlichen Gegebenheiten wirtschaftlichste Lösung gewählt.

2.3 Nutzung eines bestehenden Gebäudenetzes

Sofern mehrere Netzabschlüsse auf Basis eines bestehenden kupfer- oder glasfaserbasierten Gebäudenetzes bereitgestellt werden sollen, muss der Gebäudeinhaber dessen Nutzung im Grundstücksnutzungsvertrag der DNS:NET unter Punkt 1 gestatten. DNS:NET verbindet die über die Hauseinführung bereitgestellten Glasfaser-Kabel ggf. unter Nutzung aktiver Technik mit dem kupfer- oder glasfaserbasierten Gebäudenetz. Das Gebäudenetz endet an den je zu versorgenden Endpunkten bereitgestellten Teilnehmeranschlussdosen. In Abhängigkeit vom Gebäudetyp kann ein Gebäudenetz Kabelverteiler als zusätzliche Komponenten enthalten. Für die Instandhaltung des zur Nutzung überlassenen Gebäudenetzes bleibt der Eigentümer verantwortlich.

2.4 Errichtung eines Gebäudenetzes durch DNS:NET

Sofern mehrere Netzabschlüsse innerhalb eines Gebäudes bereitgestellt werden sollen, aber kein geeignetes Netz vorhanden ist, wird DNS:NET ein geeignetes Netz errichten. DNS:NET verbindet die über die Hauseinführung bereitgestellten Glasfaser-Kabel ggf. unter Nutzung aktiver Technik mit

dem neuerrichteten kupfer- oder glasfaserbasierten Gebäudenetz. Das Gebäudenetz endet an den je zu versorgenden Endpunkten bereitgestellten Teilnehmeranschlussdosen. In Abhängigkeit vom Gebäudetyp kann ein Gebäudenetz Kabelverteiler als zusätzliche Komponenten enthalten.

3. Bauweisen

3.1 Standardinstallation

Die Installation der Komponenten erfolgt in Absprache mit dem Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer an geeigneten Orten in der wirtschaftlich günstigsten Bauweise. Die Bereitstellung nach „2.2 Bereitstellung eines einzelnen Netzabschlusses“ ist auf die Verlegung von bis zu 20 m Installationskabel auf Putz bzw. in vorhandene Leerrohre oder vorhandene Kabelroste (ohne Brandabschottung) sowie maximal einen Wanddurchbruch (keine Brandmauer) beschränkt.

3.2 Sonderbauweise

Abweichungen von der nach der Standardinstallation vorgesehenen Bauweise können nur nach vorheriger Abstimmung und Beauftragung durch den Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer und nur im Rahmen der zur Zeit der Bauausführung bei der DNS:NET gegebenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten als Sonderbauweisen ausgeführt werden. Die gewünschte Bauweise und die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden vor der Ausführung mit dem Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer vereinbart. Der Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer trägt die Mehrkosten.

4. Kabelverlegung und Montagearbeiten

4.1 Vorbereitende Erschließung eines Grundstücks/ Gebäudes

Liegt zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses zwischen dem Grundstücks-/ Gebäudeeigentümer und der DNS:NET kein Kundenauftrag für einen glasfaserbasierten Anschluss im betroffenen Gebäude vor, so steht es der DNS:NET frei, das Grundstück und das Gebäude vorbereitend zu erschließen. Eine vorbereitende Erschließung bedeutet hierbei, dass die Installation sich auf die Komponenten eines glasfaserbasierten Grundstücks- und Gebäudenetzes beschränkt, die ohne das Betreten der Geschäftsräume im Gebäude installiert werden können.

4.2 Installation der Komponenten eines glasfaserbasierten Gebäudenetzes

Die Auswahl und Installation der Komponenten des glasfaserbasierten Gebäudenetzes zwischen Hauseinführung und Teilnehmeranschlussdose erfolgt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften der DNS:NET. Die Installation der Gebäudeverkabelung sowie etwaiger Verteiler erfolgt auf Putz mit geeignetem Befestigungsmaterial. Soweit Kabelkanäle, Leerrohre oder sonstige Kabelführungssysteme vorhanden sind, werden diese für das Verlegen der Gebäudeverkabelung genutzt.

Stand: 04/2018

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG „FIBER CONNECT IP“ INTERNETANBINDUNG

1 Allgemeines

1.1 AGB

Für alle in Anspruch genommenen Dienstleistungen und Produkte gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden AGB genannt, der DNS:NET Internet Service GmbH, im Folgenden DNS:NET genannt, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt wird.

1.2 Gegenstand und Bezüge

Die folgenden Ausführungen beschreiben das Produkt „FiberConnect IP“ mit seinen Leistungen und im Zusammenhang stehenden aktuell gültigen Auskünften und Störungsbeseitigungen, einschließlich besonderer Regelungen, welche die AGB produktspezifisch teilweise abändern bzw. ergänzen. Für einen Zugang vom Kundenstandort in das Internet sind mindestens die Produktkomponenten „FiberConnect“ und „IP Connect“ notwendig. Andere Komponenten können optional beauftragt werden.

Alle Leistungsmerkmale des Produkts, wie im Folgenden aufgeführt, sind ausschließlich für diese Angebote gültig. Kein Merkmal ist auf andere Produkte, Merkmale oder Produktbündel übertragbar. DNS:NET behält sich im Zuge technischer Neuerungen und Weiterentwicklungen vor, Merkmale, Produkte oder Endgeräte durch bessere oder gleichwertige, für den Kunden kostenfrei, zu ersetzen.

1.3 Dokumentation

Für die Dienstleistung und die genutzten Systeme stellt DNS:NET nach eigener Wahl dem Kunden eine Nutzerdokumentation in elektronischer und/oder gedruckter Form zur Verfügung. Die Nutzerdokumentation bezieht sich auf die Installation und Konfiguration beigelegter DNS:NET-eigener Systeme sowie zur Installation und Konfiguration kundeneigener Systeme in Verbindung mit Leistungen von DNS:NET.

1.4 Löschung von Daten

Umgehend nach vollständiger Beendigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und DNS:NET werden alle Daten, welche in Bezug zu dem Produkt stehen oder durch den Betrieb des Produktes entstanden sind, gelöscht, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Dies gilt auch für Daten des Kunden, die an Vertragspartner von DNS:NET weitergegeben wurden.

1.5 Bereitstellung

Nach Beendigung aller zum Produkt zugehörigen Arbeitsschritte wird der Kunde über die Vollendung der Installation informiert (Bereitstellungsanzeige). Die Be-

nachrichtigung erfolgt in Textform oder in Form von Internet-Mail.

Ist innerhalb von 10 Werktagen nach Versand der Bereitstellungsanzeige keine Reklamation von Seiten des Kunden bei DNS:NET eingegangen, die eine erhebliche Beeinträchtigung oder Fehlfunktion der Dienstleistung oder des Systems zeigt, so gilt die FiberConnect IP als bereitgestellt. DNS:NET dokumentiert die Inbetriebnahmemessung und speichert diese Dokumentation maximal 15 Werktage nach der Inbetriebnahme. Nach Ablauf der 15 Werktage werden die Messergebnisse gelöscht. DNS:NET versendet auf Anfrage des Kunden die Messergebnisse bis maximal 10 Werktage nach Versand der Bereitstellungsanzeige.

2 Leistungen

2.1 FiberConnect

Die Produktkomponente FiberConnect stellt dem Kunden eine feste Verbindung über eine Glasfaser-Direktanbindung zum IP-Backbone der DNS:NET zur Verfügung, zwecks Anschluss des Organisationsnetzes des Kunden mit beliebig vielen logischen und physikalischen Teilnetzen.

Die DNS:NET stellt dem Kunden alle technischen Systeme bis einschließlich zur Übergabeschnittstelle an das Organisationssystem des Kunden (2.1.3) ohne zusätzliche Vergütung für die Dauer des Vertrages zur Verfügung, welche zum Betrieb der FiberConnect IP notwendig sind.

DNS:NET betreibt und wartet die Installation innerhalb der Vertragslaufzeit und hält die Installation in dem Zustand aufrecht, wie diese zur Zeit der Abnahme der Installation durch den Kunden bestand. Das Recht der DNS:NET im Zuge technischer Neuerungen und Weiterentwicklungen, Merkmale oder Produkte durch bessere oder gleichwertige, für den Kunden kostenfrei, zu ersetzen, bleibt unberührt.

2.1.1 Bereitstellung

2.1.1.1 Realisierbarkeit

Die Bereitstellung von FiberConnect IP Anschlüssen erstreckt sich über das Versorgungsgebiet der DNS:NET.

In Ausnahmefällen bietet DNS:NET auch FiberConnect IP Anschlüsse außerhalb des Versorgungsgebietes oder an nicht von DNS:NET erschlossenen Standorten innerhalb des Versorgungsgebietes mit Hilfe von Kooperationspartnern an. Die Leistungen können in diesen Fällen von den hier beschriebenen Leistungen abweichen. DNS:NET wird dem Kunden in diesen Fällen die von dieser Leistungsbeschreibung abweichenden Merkmale individuell im Angebot mitteilen. Innerhalb oder außerhalb des Versorgungsgebietes besteht kein

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG „FIBER CONNECT IP“ INTERNETANBINDUNG

Anspruch auf die Bereitstellung von Glasfaser-Direktanschlüssen.

DNS:NET kann den Auftrag stornieren, bzw. hat bei bereits zustande kommenden Vertrag das Recht, von dem Vertrag oder einen Änderungsauftrag jederzeit, auch während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, außerordentlich zurück zu treten, wenn

a) sich bis zur Bereitstellung herausstellt, dass die von DNS:NET geplante Anschlusserrstellung aus einem Grunde nicht möglich ist, den DNS:NET nicht zu vertreten hat, etwa eine erforderliche Aufbruchgenehmigung zur Verlegung im öffentlichen Verkehrsraum oder sonstige behördliche Genehmigung, oder eine notwendige Erklärung eines Eigentümers (Nutzungsvertrag gemäß § 45 a TKG) eines Grundstückes nicht erlangt werden kann, über dessen Grundstück die Kundenanbindung erfolgen soll.

b) sich bis zur Bereitstellung herausstellt, dass eine von DNS:NET bei einem Kooperationspartner bestellte Leistung aus Gründen nicht zur Verfügung gestellt wird, die DNS:NET nicht zu vertreten hat, oder

c) sich nach einer Schaltung herausstellt, dass eine von der DNS:NET bei dem Kooperationspartner zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden bestellte Leistung technisch ungeeignet ist, um die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen.

DNS:NET wird den Kunden unverzüglich unterrichten, sobald DNS:NET ein solches Leistungshindernis bekannt wird und die vom Kunden erhaltenen Leistungen unverzüglich zurückgewähren. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Der Rücktritt ist in Textform binnen 4 Wochen nach dem Zeitpunkt zu erklären, zu dem DNS:NET den Rücktrittsgrund erkannt hat. Bietet DNS:NET binnen vorgenannter Frist dem Kunden statt der vertraglich vereinbarten Leistung alternativ eine geringere Leistung an, so verlängert sich die Frist um weitere 4 Wochen. Lehnt der Kunde das Änderungsangebot ab, beträgt die Frist jedoch maximal 4 Wochen ab dem Zugang der ablehnenden Mitteilung des Kunden. Nimmt der Kunde das Änderungsangebot an, gilt das Rücktrittsrecht erneut, wenn sich erst bei der Umsetzung des geänderten Auftrages zeigt, dass auch dieser aus den o.g. Gründen nicht umsetzbar ist. DNS:NET hat ferner das Recht, den Vertrag jederzeit, auch während einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen außerordentlich schriftlich zu kündigen,

a) wenn der Kooperationspartner den Vertrag mit DNS:NET über die zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden notwendige Leistung wirksam beendet, ohne dass dies von der DNS:NET zu vertreten ist.

b) wenn eine sonstige Voraussetzung zur Vertragserfüllung aus einem Grunde entfällt, den DNS:NET nicht zu vertreten hat, etwa eine Zustimmung eines Eigentümers zur Leitungsführung über dessen Grund-

stück durch dessen Kündigung eines Nutzungsvertrages nach § 45 a TKG entfällt.

2.1.1.2 Anschlussleitung / inhouseverkabelung

Der Anschluss der FiberConnect IP Produkte erfolgt über eine Glasfaser- Direktanbindung aus dem Glasfasernetzwerk der DNS:NET. Vorbehaltlich technischer und betrieblicher Realisierbarkeit wird dem Kunden ein Schaltdatum genannt. Dieses kann stark durch eventuell notwendige Baumaßnahmen beeinflusst werden und bedarf intensiver Abstimmungen mit dem Kunden. Die DNS:NET erstellt die Anschlussleitung zwischen dem Glasfasernetzwerk der DNS:NET bis zum Hausübergabepunkt (= Raum der Hauseinführung vgl. auch 2.1.1.3) und die Installation am Installationsort der Schnittstelle des Kunden (vgl. auch 2.1.3). Die Inhouseverkabelung zwischen dem Hausübergabepunkt und dem Installationsort der Schnittstelle des Kunden hat der Kunde auf eigene Kosten herzustellen. DNS:NET stellt hierfür ein geeignetes Inhousekabel bis zu einer Länge von 100 m ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Eine Mehrlänge oder eine Installation der Inhouseverkabelung durch DNS:NET erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung und Vergütung.

2.1.1.3 Baukostenzuschuss

Die Wirtschaftlichkeit der dem Produkt zugrunde liegenden Preisstruktur ist nur dann gegeben, wenn die Entfernung zum Hausübergabepunkt nicht weiter als 50 m von einem der Glasfaserringe der DNS:NET entfernt ist. Hausübergabepunkt ist der erste Netzübergabepunkt, der im Raum der Hauseinführung erstellt wird. Dieser Raum muss für die Installation des Hausübergabepunktes geeignet sein. Die Eignung dieses Raumes setzt die Betriebsumgebung entsprechend 2.1.1.4 voraus. Die Kabelführung innerhalb des Gebäudes vom Hausübergabepunkt zum Installationsort der Schnittstelle des Kunden ist nicht im Standard-Leistungsumfang enthalten und wird nur nach konkreter Absprache mit dem Kunden durchgeführt. Spezielle Leitungsführungen und Installationen innerhalb des Gebäudes führen die Techniker von DNS:NET auf der Grundlage eines gesonderten vom Kunden zu unterzeichnenden Auftrages durch, für den die Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (GB Serviceleistungen) und die dort ausgewiesenen Preise gelten. Diese Geschäftsbedingungen stellt DNS:NET dem Kunden auf Anfrage vorab zur Verfügung.

Ist der Hausübergabepunkt weiter als 50 m von einem der Glasfaserringe der DNS:NET entfernt, oder eine Änderung in der Räumlichkeit der Hauseinführung erforderlich, um die generelle Eignung für die Installation des Hausübergabepunktes zu gewährleisten, so kann mit Hilfe eines Baukostenzuschusses eine Anbindung realisiert werden.

Der Baukostenzuschuss kann wahlweise über die Vertragslaufzeit berechnet werden, einmalig in den Installationskosten enthalten sein oder auf beide Positionen verteilt werden.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG „FIBER CONNECT IP“ INTERNETANBINDUNG

2.1.1.4 Betriebsumgebung

Zur erfolgreichen Bereitstellung der FiberConnect IP ist es notwendig, technische Systeme in den Räumlichkeiten des Kunden zu installieren, an denen die Übergabeschnittstelle gemäß Ziff. 2.1.3 liegen soll (Installationsort).

Die entsprechenden Umgebungsbedingungen sind im Folgenden gelistet:

- Spannungsanschluss 230 V 50-60 Hz
- Temperatur +10°C – +40°C
- Keine direkte Sonneneinstrahlung
- Schutz vor Beschädigung
- Schutz vor Feuchtigkeit/Spritzwasser/Kondenswasser

Sollten die Umgebungsbedingungen vom Kunden nicht bereitgestellt werden können, behält sich die DNS:NET vor, die Installation nicht durchzuführen, bzw. einen bestehenden FiberConnect IP Vertrag fristlos zu kündigen und evtl. installierte Geräte abzubauen. Die Bereitstellung inklusive der laufenden Kosten (Strom, Heizung ggf. Kühlung etc.) der benötigten Betriebsumgebung obliegt dem Kunden während der gesamten Vertragsdauer. Der Kunde gewährt der DNS:NET Zutritt zur Betriebsumgebung zwecks Installation, Wartung und Fehlerbehebung.

Wartungsbedingte Zugänge werden terminlich mit dem Kunden vereinbart.

2.1.1.5 Geräteüberlassung (Equipment)

DNS:NET installiert im Gebäude des Kunden die notwendige Systemtechnik bis zur Übergabeschnittstelle an das Organisationsnetz des Kunden gemäß Ziff. 2.1.3 und stellt diese für die Dauer des Vertrages dem Kunden ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung. Sie dient ausschließlich dem Betrieb der von DNS:NET an diesem Standort bereitgestellten Anschlüsse.

Die bereitgestellten Komponenten verbleiben im Eigentum der DNS:NET. DNS:NET entfernt nach der Vertragslaufzeit alle beim Kunden installierten Komponenten.

2.1.2 Datenraten

Die FiberConnect IP Technik stellt verschiedene Datenraten zur Verfügung. Die verfügbaren Bandbreiten sowie die verwendeten Zugriffsverfahren werden im Folgenden beschrieben. Bei Up- oder Downgrade von Bandbreiten eines bereits beauftragten Produktes sind einige technische Voraussetzungen zu beachten, die im Folgenden ebenfalls erläutert werden.

2.1.2.1 Up- und Downstream

FiberConnect IP stellt symmetrisch Datenraten für Up- und Downstream zur Verfügung. Mit Downstream wird die physikalisch verfügbare Datenrate bezeichnet,

welche dem Kunden aus dem DNS:NET Netz zur Verfügung steht.

Mit Upstream wird die physikalisch verfügbare Datenrate bezeichnet, welche dem Kunden zum Netz der DNS:NET zur Verfügung steht.

2.1.2.2 Verfügbare Datenraten

FiberConnect IP stellt symmetrische Datenraten bis 1 Gbit/s im Up- und Download zur Verfügung. Die verwendete Technologie im Netz der DNS:NET ist Gigabit Ethernet, das Verfahren entspricht IEEE802.3z. Die maximal übertragbare Datenrate wird entsprechend den Anforderungen des Kunden von DNS:NET fest eingestellt. Diese über einen Netzzugang maximal übertragbare Datenrate bezeichnet man auch als Access-Bandbreite. Höhere Datenraten als die eingestellte Access-Bandbreite werden durch Verwerfen von Datenpaketen verhindert. Hierdurch entsteht ein Datenverlust. Der Kunde sollte bei der Wahl der Access-Bandbreite darauf achten, dass auch bei maximaler Netzauslastung keine Nutzdaten verloren gehen.

Die Access-Bandbreite kann zwischen 100 Mbit/s und 1000 Mbit/s in 100 Mbit/s Schritten von DNS:NET eingestellt werden (Schaltstufen).

2.1.2.2.1 Upgrade

Bei FiberConnect IP Anbindungen über Gigabit Ethernet ist innerhalb der vorgegebenen Schaltstufen eine Verbindung von maximal 1 Gbit/s möglich. Dies entspricht der technologisch möglichen Obergrenze der verwendeten Übertragungstechnik bei dem Produkt.

Die Upgrades werden softwaretechnisch durchgeführt. Für das Upgrade erstellt DNS:NET dem Kunden auf Anfrage ein individuelles Angebot.

2.1.2.2.2 Downgrade

Bei FiberConnect IP ist ein Downgrade auf eine niedrigere Bandbreite nur innerhalb der angebotenen Datenraten der DNS:NET möglich. Ein Downgrade ist nur zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit möglich. Für das Downgrade erstellt DNS:NET dem Kunden auf Anfrage ein individuelles Angebot.

Das Downgrade wird softwaretechnisch durchgeführt. Eine Anpassung des Equipments des Kunden ist nicht notwendig.

2.1.3 Schnittstellen

Zur Anbindung des Organisationsnetzes des Kunden an das Glasfaser-Netzwerk der DNS:NET müssen Komponenten eingesetzt werden, welche über Schnittstellen gleicher Spezifikation verfügen. Die Kompo-

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG „FIBER CONNECT IP“ INTERNETANBINDUNG

nente, welche diese Schnittstelle bereitstellt, wird als Router bezeichnet.

In der Grundausstattung wird als Schnittstellenprotokoll IEEE802.3, 100Base-Tx bzw. 1000Base-T angenommen.

Als Anschlussstecker wird ein RJ45 Steckverbinder am Router der DNS:NET verwendet. Optional kann gg. Aufpreis als Schnittstelle 1000Base-LX/SX eingerichtet werden. Wird im Organisationsnetzwerk des Kunden ein anderes Layer 2 Protokoll als IEEE802.3 verwendet oder kommen andere Steckverbinder als RJ45 Stecker zum Einsatz, so ist dies gesondert zu prüfen und mit der Technik der DNS:NET abzustimmen. Gegebenenfalls muss ein gesondert spezifizierter und konfigurierter Router und Steckverbinder eingesetzt werden. Sollten andere Schnittstellen zum Einsatz kommen, wird der kundenseitig installierte Router mit einer anderen Layer-2-Schnittstelle ausgestattet. Anpassungen der Layer-2-Schnittstelle sind kostenpflichtig.

Der Router bildet die Übergabeschnittstelle zum Kunden und kann am Ort des Hausübergabepunktes oder über die vom Kunden bereitgestellte Inhouse-Leitung in den Räumen des Kunden direkt an der Übergabeschnittstelle untergebracht sein. Der Raum für die Unterbringung des Routers muss den Umgebungsbedingungen entsprechend 2.1.1.4 entsprechen.

2.2 IP-Connect

Über die Produktkomponente IP-Connect wird das Kundennetzwerk mit dem weltweiten Verbund von IP-Netzen, genannt Internet, verbunden. Für die Dauer der Vertragslaufzeit erhält der Kunde eine für den Betrieb notwendige Anzahl von IP-Adressen oder IP-Netzen aus dem sog. Autonomous System (AS) der DNS:NET zur Verfügung gestellt.

DNS:NET ist verpflichtet, für die Anbindung an das Internet eine minimale Anzahl sog. Peerings mit anderen Autonomous Systems zu verwenden, um mögliche Ausfälle von Verbindungen durch redundante Anbindungen abzufangen. Der Transport der Daten findet paketorientiert über IPv4 und IPv6 statt.

Aus technischen, rechtlichen oder Sicherheitsgründen behält sich DNS:NET gerade auch zum Schutze seiner Kunden vor, bestimmte Teile des Internets zu sperren, wenn dies erforderlich ist; z.B. Server zu sperren, von denen Spam-Mails in überdurchschnittlichem Maße empfangen wurden und dessen Betreiber nicht zur Unterbindung von Spam-Mails einschreitet. Als Nicht-einschreiten gilt es auch, wenn der Betreiber auf Anforderung der DNS:NET sich nicht zum Einschreiten verpflichtet bzw. gegenüber DNS:NET darlegt, dass und wie er einzuschreiten gedenkt.

2.2.1 Notwendige Bedingungen für Kundensysteme

Das Netzwerk des Kunden muss IP-konform aufgebaut sein. Seitens DNS:NET werden die Protokolle IPv4

und IPv6 im Dual-Stack unterstützt. Die Konfiguration des IP-Systems des Kunden muss vom Kunden auf seine Kosten gemäß den Einstellungen erfolgen, welche durch die DNS:NET vorgegeben werden. Dies bezieht sich insbesondere auf:

- Vergebene IP-Adressen oder -Netze
- Subnet Mask
- Gateway-IP-Adresse
- DNS-Adresse

Störungen, welche durch falsche Parametrisierungen von Kundensystemen hervorgerufen wurden, bei welchen der Kunde selbst die Parametrisierung vornimmt, gelten im Sinne dieser Leistungsbeschreibung nicht als Störung auf Seiten der DNS:NET.

2.2.2 IP-Routing

Der Transport der Kundendaten findet über ein Verfahren statt, welches als IP-Routing bezeichnet wird. Zum Transfer von Daten, welche für das Kundennetz bestimmt sind, werden diese Daten über einen IP-Router, welcher auch als Gateway bezeichnet wird, an das Kundennetz übertragen. Der weitere Transport der Daten innerhalb des Kundennetzes obliegt der Verantwortung des Kunden.

Zum Transport von Daten aus dem Kundennetzwerk an andere Lokationen im Internet werden die Datenpakete über den kundenseitig angebotenen IP-Router in den Backbone der DNS:NET übertragen. Von dort aus findet der weitere Transport über die Außenanbindungen der DNS:NET statt.

2.2.2.1 Endgeräte-Eigenschaften

Router-Hard- und -Software unterliegen technischen und betrieblichen Restriktionen. Zusätzlich zum von DNS:NET verwendeten Standardrouter kann je nach Funktionalität ein weiterer Router eingesetzt werden.

Features	FiberConnect IP
NAT	nein
Anzahl statischer Mappings	keine
Access-Control-Lists	ja
Anzahl öffentlicher IP-Adressen	gemäß 2.2.2.6 und 2.2.2.7
DHCP	nein
IPv6 SLAAC	optional

Die technischen Restriktionen sind abhängig von den von DNS:NET beigestellten Systemen und können variieren. Wünscht der Kunde Leistungsmerkmale und Konfigurationen, die die Restriktionen der von DNS:NET beigestellten Systeme überschreiten, so ist dies nur mit einem kostenpflichtigen Produkt- oder Tarifwechsel möglich. Benötigt der Kunde Routing-Funktionen, welche über den Umfang des im Produkt enthaltenen Routers hinausgehen, so kann – vorbehaltlich technischer und betrieblicher Machbarkeit – ein anderes Modell ausgewählt werden. Die zusätzlichen Kosten für einen vom Standard abweichenden Router trägt der Kunde.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG „FIBER CONNECT IP“ INTERNETANBINDUNG

2.2.2.2 Access-Control-Lists

Der Kunden-Router kann bei der Grundkonfiguration mit so genannten Access-Control-Lists ausgestattet werden. Diese verhindern den Zugriff von vorgegebenen IP-Adressen auf vorgegebene Ports zum und/oder vom Organisationsnetzwerk.

Es sind nur statische Konfigurationen möglich. Applikationen, bei denen die Port- Vergabe dynamisch erfolgen kann, wie z. B. bei H.323, sind von der Konfiguration ausgenommen. Änderungen der Access-Lists im weiteren Betrieb sind kostenpflichtig.

2.2.2.3 Provider Aggregated IP

Zur Anbindung von IP-basierten Kundennetzwerken oder einzelnen Systemen erhält der Kunde eine Anzahl IP-Adressen oder IP-Netze, welche zum Betrieb notwendig sind. Die IP-Nummern oder IP-Netze stammen aus dem Autonomen-System-Bereich der DNS:NET und werden als Provider Aggregated IP bezeichnet.

Für die Vergabe der IP-Adressen an den Kunden muss DNS:NET die Auflagen des RIPE Network Coordination Centre (RIPE NCC) beachten. Diese erfordern u. a. den Nachweis über den Einsatz der IP-Adressen. Das RIPE NCC hat hierzu ein Formular mit den benötigten Informationen erstellt. DNS:NET sendet dieses Formular an den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Felder des Formulars korrekt auszufüllen und an DNS:NET zurückzusenden. Für die Vertragslaufzeit befinden sich die IP-Nummern oder IP-Netze im Besitz des Kunden. Mit dem Ende der Vertragslaufzeit gehen diese Provider-Aggregated-IP-Nummern wieder in den Besitz der DNS:NET über.

Der Kunde hat nach der Vertragslaufzeit kein Anrecht auf die weitere Verwendung dieser IP-Adressen oder IP-Netze. Daraus resultierende Umstellungen an Kundensystemen oder in Kundennetzen und die daraus resultierenden Kosten werden ausschließlich vom Kunden getragen.

2.2.2.4 Provider Independent IP

Verfügt der Kunde über ein oder mehrere eigene AS-Bereiche, so wird DNS:NET diese AS über ihre Peering announcements und die AS des Kunden auf diesem Wege dem Internet zugänglich machen. In solchen Fällen ist eine genaue Absprache mit Technikern der DNS:NET zwingend notwendig.

Für den Kunden entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

2.2.3 Peering

DNS:NET betreibt mit anderen IP-Carriern sog. Peerings, über welche die IP- Datenpakete in weitere Teile des Internets transportiert werden. Bei Ausfall eines oder mehrerer Peerings werden die IP- Datenpakete über andere, intakte Strecken transportiert.

Nachdem IP-Datenpakete über einen Peeringpoint das IP-Netz der DNS:NET verlassen haben, hat DNS:NET keinerlei Einfluss mehr auf den weiteren Transport der Datenpakete. Sämtliche in dieser Leistungsbeschreibung angegebenen Leistungsmerkmale und insbesondere Servicelevelagreements sind daher ausschließlich auf das Netz der DNS:NET bis zu den Peeringpoints begrenzt und gelten nicht für die daran anschließenden Netze.

Der Kunde hat keinen Einfluss und keinen Anspruch auf den Transport von IP-Paketen über einen bestimmten Peeringpoint von DNS:NET. DNS:NET wird immer den zu einer bestimmten Zeit besten und wirtschaftlichsten Transportweg wählen.

3 Tarifierung, Accounting und Rechnungsstellung

3.1 Allgemeines

Für FiberConnect IP Produkte erhält der Kunde von DNS:NET ein individuelles Angebot. An die Konditionen des Angebotes hält sich die DNS:NET entsprechend den im Angebot aufgeführten Fristen gebunden. Bedingungen die bei Abgabe des Angebotes der DNS:NET nicht bekannt waren und zu nicht eingeplanten Kosten führen, berechtigen DNS:NET zur Rücknahme des Angebotes.

Die Preise der DNS:NET werden für einmalige und monatliche Bereitstellungspreise getrennt angegeben. Die Höhe des monatlichen Entgelts, welches an DNS:NET bezüglich der erbrachten Leistungen zu entrichten ist, geht aus dem Angebot der DNS:NET hervor.

3.2 Optionale Dienste

Alle optionalen Dienste erfordern einen Kundenauftrag. Alle optionalen Dienste werden separat auf der Rechnung ausgewiesen.

3.3 Rechnungsstellung

Der Kunde erhält seine monatliche Rechnung per Email. DNS:NET ermöglicht es dem Kunden auf Wunsch, die Abrechnung per Post zu erhalten.

3.4 Missbrauch

Bitte beachten Sie, dass Ihnen durch Missbrauch großer Schaden bei allen verbrauchsabhängigen Tarifen entstehen kann. Immer wieder werden

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG „FIBER CONNECT IP“ INTERNETANBINDUNG

Systeme von Kriminellen erfolgreich angegriffen und für deren Zwecke missbraucht.

Durch den Missbrauch können sehr hohe Datenvolumina entstehen, welche bei Ihnen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen können.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die entstandenen Aufwände, auch wenn diese durch Missbrauch verursacht wurden, in Rechnung stellen müssen, denn Ihr Schaden ist in diesem Fall auch unser Schaden.

DNS:NET hält mit den Managed Security Services Produkte vor, welche Sie vor Schaden bewahren können, diese Produkte sind nur in besonders ausgewiesenen Bundels als Grundausstattung enthalten. Bei allen anderen Produkten müssen diese gesondert beauftragt werden.

3.5 Accounting

Bei nach Verbrauch tarifierten Anschlüssen führt DNS:NET ein sogenanntes Accounting durch. Hierbei wird die elektrische Schnittstelle am Übergang zum Kundennetz in Abständen von 5 Minuten abgefragt. Die Messung erfolgt auf Layer-2. Die gemessenen Proben sind von der Einheit Oktett (8 Bit). Nach der Abfrage werden die Werte für Up- und Download getrennt in einer Datenbank gespeichert.

Dieses als Accounting bezeichnete Verfahren findet auf Layer-2 statt. Es findet keine weitere Unterteilung nach IP-Adressen oder Netzen statt. Die gespeicherte Datenmenge entspricht der übertragenen Datenmenge in einem Abrechnungsintervall. Das Abrechnungsintervall entspricht dem jeweiligen Kalendermonat. Die Kosten für eine Abrechnungseinheit wird pro Vielfachem von 8 Bit (Oktett) oder als Datenrate pro Sekunde angegeben.

Bitte beachten Sie, dass Vergleichsmessungen, welche nicht direkt auf Layer-2 stattfinden, das Ergebnis verfälschen.

Die durch das Accounting ermittelten Daten werden durch verschiedene Methoden zur Tarifierung herangezogen, welche im Folgenden beschrieben werden.

3.6 Tarife

3.6.1 Flatrate

Bei entsprechend ausgewiesenen Produkten findet keine Tarifierung nach Datenmenge statt, sondern eine pauschale Abrechnung über ein Abrechnungsintervall. Der Tarif bezieht sich auf die bereitgestellte Datenrate in MBit/s. Abstufungen und Mindestdatenraten ergeben sich aus dem entsprechenden Angebot von DNS:NET.

3.6.2 Volumenabrechnung nach GByte

Volumentarife berechnen den zu zahlenden Preis nach dem ermittelten Datenvolumen über eine Abrechnungsperiode.

Der Tarif mit Volumenabrechnung nach GByte bietet optional eine feste Abnahmemenge, welche vom Kunden flexibel in Schritten à 1 GByte festgelegt werden kann und für die jeweilige Abrechnungsperioden gilt. Diese durch den Kunden definierte feste Abnahmemenge wird als Freikontingent bezeichnet, dem ein fester Preis zugeordnet wird.

Die aus dem Accounting gelieferten Daten für Up- und Download werden innerhalb der Abrechnungsperiode addiert und zur Tarifierung herangezogen. Das Freikontingent wird von der ermittelten Datenmenge abgezogen.

War das Freikontingent größer als das ermittelte Datenvolumen, so verfällt dieses ungenutzte Datenvolumen. Die Volumenkosten für diesen Monat wurden mit dem Freikontingent beglichen.

War das Freikontingent kleiner als das ermittelte Datenvolumen, so wurde das Freikontingent überschritten und es fallen für jedes weitere übertragene GByte Kosten an. Abhängig des vom Kunden gewünschten maximal übertragbaren Datenvolumens legt DNS:NET das minimale Freikontingent fest und teilt es dem Kunden im Angebot mit.

3.6.3 Burstable (95%)

Am Ende einer Abrechnungsperiode werden die Werte für Up- und Download aus dem Accounting absteigend sortiert (hohe Werte oben). Die oberen 5% der Werte für Up- und Download werden gelöscht. Die beiden nun ersten Werte in der Liste für Up- und Download werden verglichen. Der größere der beiden Werte wird herangezogen und als genutzte Datenrate für den gesamten Monat verwendet. Auf diese Weise werden 5% der Spitzenwerte der stärker belasteten Transferichtung eliminiert bzw. geglättet. Die genutzte Datenrate, welche über die Burstable-Methode ermittelt wurde, wird nach Angebot in Rechnung gestellt.

Abhängig der vom Kunden gewünschten maximal übertragbaren Datenrate legt DNS:NET eine minimale Bandbreite fest und teilt sie dem Kunden im Angebot mit. Diese minimale Bandbreite muss der Kunde unabhängig vom übertragenen Datenvolumen bezahlen. Hierfür gelten die gleichen Bedingungen wie in 3.6.1.

4 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit im Rahmen des Vertrages in Auftrag gegebener Dienstleistungen, Produkte oder Produktgruppen ist im jeweiligen Kundenauftrag geregelt und festgelegt.

Der Vertrag ist für beide Vertragsparteien erstmals mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Monats, in

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG „FIBER CONNECT IP“ INTERNETANBINDUNG

dem die Mindestvertragslaufzeit endet, kündbar. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen neuen Laufzeitende kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses obliegt dem Kunden die unverzügliche ordnungsgemäße Bereitstellung der von DNS:NET leihweise überlassenen System-Technik und sonstiger Komponenten. Zur Abholung des Eigentums von DNS:NET wird ein Termin vereinbart. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den Geräten der DNS:NET ist ausgeschlossen. Bei Verlust oder im Schadensfall wird dem Kunden der Wiederbeschaffungspreis für die System-Technik und sonstige Komponenten in Rechnung gestellt. Die Anfahrtskosten werden in Rechnung gestellt, wenn trotz vereinbartem Termin der Kunde zur Abholung des Eigentums von DNS:NET nicht anzutreffen war.

5 Service und Support

5.1 Störung

Ergänzend zu den Regelungen der AGB hinsichtlich Prüfung der vertraglichen Leistung und Mängelanzeige gilt für die Störung folgendes:

Als Störung werden alle Zustände bezeichnet, bei denen ein System oder ein Dienst nicht über die vertraglich vereinbarten Schnittstellen erreichbar ist oder nicht die vom Kunden erwarteten Ergebnisse in einer normalen Antwortzeit liefert, die er nach dem Vertrag erwarten darf.

Ist die Erreichbarkeit eines Systems oder eines Dienstes durch Störungen in Systemen, Komponenten oder Diensten des Kunden begründet, fällt dieses nicht in den Verantwortungsbereich von DNS:NET und es handelt sich somit nicht um eine Störung seitens der DNS:NET. Dies gilt insbesondere bei Mängeln der In-houseverkabelung des Kunden zwischen Hausübergabepunkt und Schnittstelle des Kunden, falls diese nicht durch die DNS:NET errichtet wurde. Jeder Kunde ist gehalten, die Symptome einer Störung möglichst genau zu beschreiben.

Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist DNS:NET berechtigt, dem Kunden die durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Als Störung des ordentlichen Betriebs gelten alle in den Leistungsbeschreibungen von Produkten beschriebenen Störungen, die in einem Maße schädlich sein können, dass diese den Betrieb weiterer Systeme so nachhaltig stören, dass ein den anderen Kunden garantierter Betrieb nicht mehr möglich ist. Dies bezieht sich auf alle von DNS:NET betriebenen Systeme, Komponenten und Dienstleistungen.

Verursacht eine vom Kunden beigestellte Komponente eine betriebsgefährdende Störung, so kann diese Komponente, ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden gehalten zu haben, in dem Sinne abgestellt werden, dass diese keine weiteren Störungen des ordentlichen Betriebs mehr verursachen kann.

Werden DNS:NET Störungen von Internet-Diensten durch Kunden eines anderen Providers bekannt (z.B. durch Spamming, Mail-Bombing, Denial-of-Service-Attacken etc.), so kann DNS:NET die Übermittlung von Daten zu Kunden dieses Providers vorübergehend unterbrechen oder einschränken, bis eine Klärung mit dem Provider erfolgt ist, die eine Wiederholung für die Zukunft nicht erwarten lässt.

5.2 Störungsannahme

Die Hotline des Geschäftskundensupports der DNS:NET nimmt täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr fernmündliche Störungsmeldungen unter der Telefonnummer 030-66765-112 entgegen, qualifiziert diese und leitet sie, wenn notwendig, an entsprechendes Fachpersonal weiter. Schriftliche Störungsmeldungen nimmt die Hotline an Werktagen in Berlin unter der E-Mail-Adresse care@dns-net.de in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr entgegen.

Die Hotline führt selbst keine Entstörung durch, noch leistet diese irgendwelche Beratungsleistungen zu Produkten, Dienstleistungen oder Diensten.

5.3 Störmeldung

Die Meldung einer Störung des Kunden bei der Hotline entsprechend Ziff. 5.2 erfolgt fernmündlich oder in Schriftform. Die Service-Hotline nimmt jegliche Störmeldung erst nach positiver Vertragsprüfung entgegen. Der Kunde hat insoweit die DNS:NET Kundennummer bei der Störmeldung bereit zu halten. Kann dem Kunden kein gültiger Vertrag zugewiesen werden, der ihn zur Störungsmeldung berechtigt, weil er vorgenannte Unterlagen nicht vorliegen hat, so wird die Störung nicht angenommen. Störmeldungen können weiterhin maschinell automatisiert durch Überwachungssysteme erfolgen. Bei Annahme der Störung erhält der Kunde eine Trouble-Ticket-Nummer. Diese Nummer gilt als Referenznummer für die weitere Kommunikation betreffend der Störmeldung.

5.4 Störungsdauer

Eine Störung beginnt mit der Meldung der Störung durch den Kunden oder einer maschinell automatisiert ausgelösten Störmeldung. Eine Störung endet mit der Meldung der Entstörung durch DNS:NET, es sei denn, dass der Kunde gemäß Ziff. 5.6 fristgerecht und zu Recht mitteilt, dass die Entstörung nicht erfolgreich war.

Ist es nicht möglich, eine Entstörung an den Kunden zu melden, so gilt der dokumentierte Versuch der Entstörungsmeldung als Meldung zur Entstörung.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG „FIBER CONNECT IP“ INTERNETANBINDUNG

5.5 Entstörzeiten

DNS:NET behebt Störungen an FiberConnect IP Produkten an 24 Stunden pro Tag an 365 Tagen pro Jahr.

Falls erforderlich, vereinbart DNS:NET mit dem Kunden einen Termin für den Besuch eines Servicetechnikers.

5.6 Entstörung und Wiederherstellungszeit

Der Kunde wird über den Status seiner Störungsmeldung und den Fortschritt der Entstörung von der Störungsstelle in nicht definierten zeitlichen Abständen informiert.

Der Kunde wird nach der Entstörung aufgefordert, die Entstörung zu bekunden. Ist der Kunde nicht erreichbar oder erfolgt nach mehrmaliger Aufforderung keine negative Meldung bezüglich der Entstörung, so wird nach 2 Tagen die Störmeldung geschlossen und von Seiten der DNS:NET davon ausgegangen, dass eine Entstörung im Sinne des Kunden erfolgt ist. Des Weiteren gilt eine Entstörung als erfolgreich, wenn der Kunde nach der Entstörung schriftlich oder fernmündlich eine Entstörung bekundet. Die Wiederherstellungszeit kann in Fällen von höherer Gewalt überschritten werden.

Die maximale Wiederherstellungszeit beträgt 8 Stunden. Die Störung wird innerhalb der Wiederherstellungszeit zumindest soweit beseitigt, dass der Anschluss (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden kann oder alternative Lösungen in Anspruch genommen werden können.

5.7 Support

Supportdienstleistungen werden dem Kunden Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr zur Verfügung gestellt, mit Ausnahme von gesetzlichen und regionalen Feiertagen in Berlin.

Supportleistungen werden nach Aufwand abgerechnet. Es gelten die aktuellen Stundensätze für Service-Techniker der DNS:NET, welche den bei der jeweiligen Inanspruchnahme des Kunden aktuellen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen zu entnehmen sind.

5.8 Wartung (Geplante Außerbetriebnahmen)

DNS:NET wird den Kunden vor einer längeren, vorübergehenden, planbaren Leistungseinstellung oder -beschränkung zu folgenden Fristen unterrichten:

Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist, die Unterrichtung die Beseitigung be-

reits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde oder durch die Wartezeit ein größerer Schaden entstehen könnte.

Geplante Außerbetriebnahmen werden vorrangig innerhalb des Wartungsfensters, Montag bis Freitag 01:00 bis 05:00 Uhr, durchgeführt. Innerhalb eines Quartals wird DNS:NET maximale eine planbare Aktivität pro FiberConnect IP mit Unterbrechung der FiberConnect IP durchführen. Diese maximal einmalige Unterbrechung je Quartal wird, wenn sie innerhalb des Wartungsfensters erfolgt, nicht als Störung entsprechend Kapitel 5.11.2 behandelt und die Ausfallzeit wird nicht zur unverfügbaren Zeit addiert.

5.9 Spezieller SLA-Vertrag

Sollten die aufgeführten SLA- und Betriebsvereinbarungen den Ansprüchen des Kunden nicht genügen, so wird zwischen dem Kunden und DNS:NET ein spezieller SLA-Vertrag geschlossen, welcher den Bedürfnissen des Kunden gerecht wird.

Bei Abschluss eines solchen SLA-Vertrags verlieren die aufgeführten Vereinbarungen, welche mit SLA gekennzeichnet sind, ihre Gültigkeit und werden durch den speziellen SLA-Vertrag ersetzt. Alle weiteren Punkte dieser Leistungsbeschreibung bleiben davon unberührt.

5.10 Entschädigung/Erstattungen

Entschädigungs- und Erstattungsansprüche des Kunden bei Verletzung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen durch DNS:NET richten sich nach den folgenden Service Level Agreements. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5.11 Service Level Agreements (SLAs)

5.11.1 SLA Bereitstellung

DNS:NET teilt im Angebot eine maximale Bereitstellungsdauer für das Produkt FiberConnect IP mit. Die Ermittlung der Bereitstellungsdauer erfolgt nach Kalendertagen ab Auftragsingang bei der DNS:NET. Hält DNS:NET diese maximale Bereitstellungsdauer nicht ein und hat die Verzögerung zu verschulden, dann wird sie dem Kunden die folgenden prozentualen Beträge erstatten:

Überschreitung in Werktagen	Erstattung der Installationskosten (ohne Baukostenzuschuss)
Bis 10 Tage	10%
Bis 20 Tage	20%
Bei 30 Tage	40%
> 30 Tage	50%

Die Installationskosten sind die einmaligen Bereitstellungskosten die für die Bereitstellung der FiberConnect IP erhoben werden, sie beinhalten keinen Baukostenzuschuss.

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND LEISTUNGSBESCHREIBUNG „FIBER CONNECT IP“ INTERNETANBINDUNG

5.11.2 SLA Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit für FiberConnect IP beträgt 99,5% im Betriebsjahr. Die Verfügbarkeit wird jeweils ab dem Tag der Inbetriebnahme nach Betriebsjahren ermittelt. Ausfallzeiten außerhalb der unter 5.5 angegebenen Entstörzeiten und geplante und von DNS:NET angekündigte Außerbetriebnahmen gemäß Ziff. 5.8 gehen nicht in die Berechnung der Verfügbarkeit ein. Für die Berechnung werden unabhängig von den Entstörzeiten in 5.5 365 Tage und 24 Stunden entsprechend 8760 Stunden für die Dauer des Betriebsjahres verwendet. (Verfügbarkeit in Prozent = $(8760 \text{ Stunden} - \text{Ausfallzeiten während der Entstörzeit in Stunden})/8760 \text{ Stunden}$)

Bei Unterschreitung der aus der Verfügbarkeitsangabe resultierenden maximalen Nichtverfügbarkeit in einem Betriebsjahr wird dem Kunden folgende prozentuale Erstattung, berechnet auf der Grundlage eines monatlichen Grundpreises erlassen:

Überschreitung der Nichtverfügbarkeit in Stunden	Erstattung
1 bis 24 Stunden	25%
Bis 48 Stunden	50%
Bis 62 Stunden	75%
> 62 Stunden	100%

Es wird für das Betriebsjahr nur ein Monatsbetrag prozentual erstattet. Der Betrag wird also nicht mit zwölf Betriebsmonaten im Betriebsjahr multipliziert. Die Berechnung der Erstattung erfolgt prozentual auf den vertraglich vereinbarten monatlichen Grundpreis zum Zeitpunkt der Berechnung. Die Erstattung erfolgt entsprechend der prozentualen Festlegung in der Tabelle für einen Bezugsmonat (nicht für alle Monate des berechneten Betriebsjahres).

Die Nichtverfügbarkeit ist die Differenz der Verfügbarkeit innerhalb der Entstörzeiten in Stunden zu einem vollen Betriebsjahr (8760 Stunden) in Stunden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Geschäftskunden

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die DNS:NET Internet Service GmbH (im Folgenden "DNS:NET"), Zimmerstraße 23, 10969 Berlin erbringt für ihre Kunden auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Dienstleistungen im Internet- und EDV-Bereich. Einzelheiten zur Leistungserbringung sind in den dem Vertrag zugehörigen Datenblättern (Leistungsbeschreibung, Preisblatt) geregelt. DNS:NET erbringt ihre Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zugehörigen Datenblätter gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch nicht, wenn diesen DNS:NET nicht gesondert ausdrücklich widerspricht.

1.3 Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen und der Preislisten teilt DNS:NET dem Kunden mit. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann dieser das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. DNS:NET wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht besonders hinweisen. Kündigt der Kunde nicht, tritt die Änderung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft.

1.4 Bei einer Änderung der von DNS:NET zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen DNS:NET dem Kunden Zugang gewährt, kann DNS:NET die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Ein Änderungsrecht ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an die Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Telekom AG und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das regulatorische Umfeld). DNS:NET teilt dem Kunden diese Änderungen unverzüglich mit. Die Regelung tritt mit Zugang in Kraft. Bei allen Anpassungen nach Ziffer 1.4 ist der Kunde berechtigt, über das tatsächliche Vorliegen einer solchen Änderung Nachweise zu verlangen.

1.5 Im Fall einer Änderung des Umsatzsteuersatzes gilt Ziffer 1.4 entsprechend.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote der DNS:NET sind freibleibend. Sie haben, wenn nicht anders vereinbart, eine Bindefrist von 30 Tagen ab Angebotsdatum. Ein Vertrag kommt erst durch schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und durch entweder schriftliche Auftragsbestätigung der DNS:NET oder Freischaltung des betreffenden Dienstes durch die DNS:NET zustande. Der Vertragsinhalt ergibt sich entweder aus der Auftragsbestätigung oder, im Falle des Zustandekommens des Vertrages durch Freischaltung, aus dem o. g. Auftragsformular.

3. Vertragslaufzeit

3.1 Die vereinbarte Mindestlaufzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Freischaltung des Dienstes folgenden Monats. Soweit schriftlich nicht anders vereinbart, beträgt die Vertragslaufzeit 12 volle Kalendermonate (Mindestlaufzeit) zuzüglich der Tage ab der Freischaltung bis zum Beginn der Mindestvertragslaufzeit. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder einer Verlängerungsperiode von einer der Parteien schriftlich gekündigt wurde.

3.2 Die DNS:NET kann den Vertrag insbesondere z. B. auch außerordentlich und fristlos kündigen, wenn aus nicht durch die DNS:NET zu vertretenden Gründen die vertragsgegenständlichen Leistungen überhaupt nicht oder nur noch zu wesentlich veränderten Bedingungen verfügbar sein sollten bzw. wenn das Vertragsverhältnis von der DNS:NET zu Ihren Vorleistungspartnern gekündigt werden sollte.

3.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4. Vergütung, Zahlungsbedingungen

4.1 Die vom Kunden für den Dienst vertraglich geschuldete Vergütung (Installationsentgelt und monatliches Entgelt) ergibt sich aus den vereinbarten Preislisten, die dem Vertrag als Anlage bei-

gefügt sind (Preisblatt). Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlung, Doppelzahlung etc. werden dem Kunden gutgeschrieben oder mit fälligen Forderungen der DNS:NET verrechnet.

4.2 Feste Entgelte werden, soweit nicht anders vereinbart, monatlich im Voraus, variable Kosten im Nachhinein berechnet. Im ersten vollen Monat werden die monatlichen Entgelte nachträglich und anteilig (für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgeltes) für den Zeitraum ab der Freischaltung bis zum Beginn der regulären Mindestvertragslaufzeit mit berechnet. Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag spätestens innerhalb von 8 Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Geltendmachung der Einwendung gilt als Genehmigung. Die DNS:NET wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

4.3 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist die DNS:NET berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist der DNS:NET ausdrücklich vorbehalten.

4.4 Wird für DNS:NET nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, so ist sie berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen nicht erbracht, so kann DNS:NET ihre Leistungen ganz oder teilweise zurückbehalten oder von dem Vertrag ganz oder teilweise zu-rücktreten. Gleiches gilt im Falle des Zahlungsverzuges: DNS:NET ist berechtigt, den Dienst nach einer entsprechenden Ankündigung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu sperren und dem Kunden den Zugang zum Rechenzentrum zu verwehren. Dies schließt den Zugang zu bei DNS:NET untergebrachter Kundenhardware ein.

4.5 Gerät der Kunde (a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des Entgeltes bzw. eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes oder (b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgeltes in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die DNS:NET darüber hinaus den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalisierten Schadenersatz verlangen, der 50 % des Entgeltes bis zum Erreichen des frühestmöglichen Kündigungstermins des Vertrages entspricht. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die DNS:NET einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

4.6 Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.

4.7 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

4.8 Zahlt der Kunde per SEPA-Lastschriftmandat, wird für unberechtigt verursachte Lastschrift-Rückgaben ein Bearbeitungsentgelt nach Aufwand erhoben.

5. Mitwirkungspflicht des Kunden

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung der von der DNS:NET erbrachten Leistungen, alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Anweisungen der DNS:NET zu beachten. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der DNS:NET-Leistungen durch ihn bzw. seine Vertragspartner/Endnutzer nicht zu einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften (z. B. i. S. StGB, OWiG, UWG, UrhG, MarkG, PatG) führt.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Dienstleistungen und Lieferungen von DNS:NET sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

5.2.1 dafür zu sorgen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch eine Inanspruchnahme, die über das mit DNS:NET vertraglich vereinbarte Maß hinausgeht, überlastet werden;

5.2.2 die Zugriffsmöglichkeit auf die Dienstleistungen von DNS:NET bzw. auf Geräte, nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen, bzw. sich auf Geräte, die sich im Eigentum von DNS:NET befinden oder die von DNS:NET gemanaged werden, keinen administrativen Zugang zu verschaffen oder Dritten zu ermöglichen;

5.2.3 dem Kunden zur Verfügung gestellte Service- und Technikeinrichtungen dauerhaft in sicherer Arbeitsumgebung zu halten und insbesondere gegen Feuer, Diebstahl und Vanda-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Geschäftskunden

lismus ausreichend zu sichern. Für hierfür eventuell erforderliche Genehmigungen sorgt der Kunde.

5.2.4 DNS:NET und ihren Subunternehmern den Zugang zu den Service- und Technischeinrichtungen innerhalb des Gebäudes zu ermöglichen, in dem Kundenleistung oder Teilleistungen installiert werden sollen, wenn und soweit dieses für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlich ist und die Arbeiten nicht durch den Kunden selbst vorgenommen werden;

5.2.5 DNS:NET über alle Veränderungen an ihren Systemen oder an ihren Netzen (z. B. Umzüge, Migrationen) rechtzeitig zu informieren, soweit diese Einfluss auf die von DNS:NET zu erbringenden Leistungen haben;

5.2.6 anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passwörter und Datenschlüssel geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben;

5.2.7 Der Kunde wird die unverzüglich über Funktionsstörungen unterrichtet und die DNS:NET bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler der von der DNS:NET erbrachten Leistungen beruht, ist die DNS:NET berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen;

5.2.8 DNS:NET ist unverzüglich über Änderungen der Anschrift, Rechnungsanschrift, Firma, Rechtsform etc. des Kunden zu informieren.

5.2.9 Endeinrichtungen und Anwendungen, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend Bundesnetzagentur), nicht entsprechen oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist, dürfen nicht angeschlossen werden. Nur die von DNS:NET vorgegebenen Standard-Schnittstellen und üblichen und anerkannten Protokolle zur Nachrichtenübermittlung dürfen genutzt werden. Es dürfen somit keine Einrichtungen oder Protokolle verwendet werden, die das Netz von DNS:NET schädigen können.

5.3 Verstößt der Kunde gegen die in 5.2.1 und 5.2.2 genannten Pflichten, ist DNS:NET sofort, verstößt er gegen die in 5.2.3 bis 5.2.9 sowie gegen die 5.1 genannten Pflichten, so ist DNS:NET nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

5.4 Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

5.5 DNS:NET bleibt Eigentümerin aller aufgebauten und/oder installierten DNS:NET-Service- und Technischeinrichtungen.

5.6 Soweit die Mitwirkungsleistungen nicht vom Kunden selbst, sondern von Kunden des Kunden zu erbringen sind, wird der Kunde seine Kunden zur ordnungsgemäßen Erbringung dieser Mitwirkungsleistungen anhalten und für die Erfüllung dieser Mitwirkungsleistungen einstehen.

5.7 Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungs- und Verfügbarkeiten stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt.

5.8 Benötigt DNS:NET zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Dienstleistungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung von DNS:NET zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung ihrer sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Lieferung mit diesen Vorleistungen, soweit DNS:NET die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von DNS:NET beruht.

6. Haftung

6.1 DNS:NET haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung der DNS:NET, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

6.2 DNS:NET haftet weiterhin unbeschränkt im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

6.3 Wenn der Schaden aus der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht herrührt, haftet DNS:NET der Höhe nach nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

6.4 Für bei Endnutzern entstehende, nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden haftet DNS:NET entsprechend § 44a TKG auf den Höchstbetrag von 12.500 EUR je geschädigtem Endkunden, wobei die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten für solche Schäden insgesamt auf 10 Millionen EUR je schadensverursachendem Ereignis begrenzt ist. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

6.5 DNS:NET weist darauf hin, dass die von ihr geleiteten Datenpakete nicht auf ihren Inhalt hin überprüft werden können und haftet aus diesem Grund nicht für deren Inhalt, Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

6.6 Die DNS:NET kann rechtswidrige Netzinhalte sperren bzw. nach erfolgloser Abmahnung den Kunden vom Netz abschalten, falls der Kunde diese Inhalte trotz Aufforderung seitens der DNS:NET nicht sofort entfernt oder falls bekannt wird, dass er oder seine Kunden Urheberrechtlich geschützte Werke rechtswidrig up- oder downloaden, verbreiten usw. Das gleiche gilt auch bei Versendung bzw. Durchleitung von eMails, Bulk Mail (Spam Mail), kommerzieller oder politischer Werbung, Kettenbriefen, sonstigen Massensendungen oder unerbetenen Sendungen an Empfänger (z. B. auch bei Nichtbeachtung sog. Robinsolisten) auch bei Verwendung von Mailservern des Kunden als Fremd-Relay durch Dritte, schließlich auch bei sonstigen Verhaltensweisen, die zum Nachteil anderer DNS:NET-Kunden sind.

7. Gewährleistung

7.1 Bei negativer Abweichung der tatsächlichen Leistungsdaten von den in der jeweiligen Vereinbarung genannten Service Levels ist DNS:NET berechtigt, diese in angemessener Frist durch Nacherfüllung zu beseitigen. Dies geschieht für den Kunden kostenlos, soweit die Störung von DNS:NET zu vertreten ist, im Übrigen gegen Zahlung einer Vergütung nach der jeweils aktuellen DNS:NET-Preisliste. Der Kunde ist erst berechtigt, weitergehende Ansprüche aus Gewährleistungsrecht gegenüber DNS:NET geltend zu machen, wenn die Nacherfüllung verweigert wird, fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

7.2 Soweit ein Mangel auf eine unsachgemäße Behandlung oder eine Veränderung zurückzuführen ist, die nicht durch DNS:NET vorgenommen wurde, entfällt die Gewährleistung.

7.3 DNS:NET übernimmt keine Gewähr für Leistungsstörungen, die auf Eingriffe des Kunden oder Dritter in das DNS:NET-Telekommunikationsnetz; die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur des Kunden; den ungeeigneten, unsachgemäßen, fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von DNS:NET durch den Kunden oder durch Dritte; die fehlerhafte, nachlässige und unsachgemäße Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von DNS:NET-Leistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder durch Dritte; die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden von DNS:NET beruhen.

7.4 Für die Höhe der Haftung auf Ersatz eines durch einen Fehler entstandenen Schadens gelten die Regelungen unter Ziffer 6.

7.5 Wartungs- und Reparaturarbeiten können zu einer Unterbrechung der Nutzungsmöglichkeiten der Dienstleistungen von DNS:NET führen. DNS:NET ist bemüht, die Unterbrechungszeiten so kurz wie möglich zu gestalten. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden gegenüber DNS:NET ergibt sich hierdurch nicht, soweit DNS:NET nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt.

8. Datenschutz und Vertraulichkeit

8.1 Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden von DNS:NET im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, wie der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz in maschinenlesbarer Form gespeichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, verarbeitet. Beide Parteien verpflichten sich, die ihr zur Durchführung des Vertragsverhältnisses überlassenen personenbezogenen Daten im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu behandeln.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Geschäftskunden

8.2 Die für die Durchführung des Vertrages notwendigen Daten – nicht jedoch Verbindungsdaten – werden in der Regel mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht, soweit nichtgesetzliche Vorschriften oder die Verfolgung von Ansprüchen eine längere oder kürzere Speicherung erfordern.

8.3 Hinweis nach Art 13 DSGVO

8.3.1 Verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die DNS:NET Internet Service GmbH, Zimmerstraße 23, 10969 Berlin. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter den auf <https://dns-net.de/unternehmen/datenschutz> angegebenen Kontaktdaten erreichen.

8.3.2 Im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung verarbeitet die DNS:NET personenbezogene Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung. Hierfür verwendet die DNS:NET den Namen, die Adresse und leistungsbezogene Informationen des Auftraggebers. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art 6 Abs. 1 b) DSGVO.

8.3.3 Die DNS:NET speichert personenbezogene Daten nur solange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht.

8.3.4 Die DNS:NET gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Dienstleister für den Rechenzentrumsbetrieb, dem Netzbetrieb sowie der Störungsbearbeitung.

8.3.5 Der Auftragnehmer hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er hat das Recht eine Löschung oder Einschränkung der von der DNS:NET verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von der DNS:NET verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

8.3.5.1 Entsprechende Anfragen können an die DNS:NET oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden.

8.3.6 Beschwerde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die DNS:NET können Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

8.4 Die Parteien behandeln alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Daten und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den näheren Umständen ergibt, streng vertraulich und verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern diese Weitergabe von der offenlegenden Partei nicht vorher jeweils schriftlich gestattet wurde. Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Berater, Rechtsanwälte und ähnliche Personen, die mit der Wahrnehmung der Interessen der Parteien betraut sind. Die mit den Parteien verbundenen Unternehmen gelten ebenfalls nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.

8.5 Die Partei, die Empfänger solcher Daten und Informationen ist, darf diese an ihre Mitarbeiter und die im vorhergehenden Absatz genannten Personen weitergeben, sofern dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Die Weitergabe von vertraulichen Daten oder Informationen an Mitarbeiter des jeweiligen Empfängers und die zuvor genannten Personen steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass auch der entsprechende Mitarbeiter und die zuvor genannten Personen einwilligen, die hier festgesetzten Kriterien zur Geheimhaltung zu beachten.

8.6 Die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen offenbarten vertraulichen Daten oder Informationen dürfen von der jeweiligen empfangenden Partei ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nur zu Vertragszwecken verwendet werden.

8.7 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht für solche Informationen oder Daten, die öffentlich bekannt sind, oder nach Abschluss des Vertrags ohne Zutun einer der Parteien öffentlich bekannt werden; die einer Partei bereits vor Beginn der Vertragsverhandlung bekannt waren oder von Dritten als nicht vertraulich mitgeteilt wurden, sofern diese nicht ihrerseits gegen Vertraulichkeits- oder Geheimhaltungspflichten verstoßen; selbständig von einer Partei unabhängig von Informationen durch die andere Partei entwickelt werden; aufgrund eines Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind; im Einvernehmen beider Parteien veröffentlicht werden.

Diese Ausnahmen gelten nicht, sofern nur Teile einer Datenmenge oder einer Gesamtinformation von einer oder mehreren dieser Ausnahmen umfasst werden.

Die Geheimhaltungspflicht gilt, bis die jeweilige Partei ihre Daten und Informationen gegenüber der anderen Partei freigibt, spätestens jedoch endet sie drei Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung.

8.8 Alle in irgendeiner Weise bei der empfangenden Partei verkörpert oder gespeicherten vertraulichen Daten oder Informationen der offenlegenden Partei, egal ob von einer Partei der

anderen übergeben oder eigenständig vervielfältigt oder sonst wie hergestellt oder erhalten, sind nach dem Ende der geschäftlichen Beziehung auf Anforderung der offenlegenden Partei von der empfangenden Partei herauszugeben oder zu vernichten.

8.9 Bedient sich DNS:NET zur Erfüllung der ihr gegenüber dem Kunden obliegenden vertraglichen Pflichten der Dienste Dritter, ist DNS:NET im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertragsverhältnisses berechtigt, Kundendaten in erforderlichem Umfang offen zu legen und Dritten zu übermitteln.

9. Höhere Gewalt

9.1 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die DNS:NET die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sofern dies von DNS:NET nicht zu vertreten ist, hat DNS:NET auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Gateways anderer Betreiber sowie Verzögerungen und Störungen im Bereich der Monopoldienste der Deutschen Telekom AG. Dieses gilt auch, wenn von den vorgenannten Ereignissen nicht DNS:NET selbst, sondern ihre Lieferanten oder Subauftragnehmer betroffen sind.

9.2 In Fällen höherer Gewalt wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer des Ereignisses und einer angemessenen Nachfrist von seinen vertraglichen Fristen freigestellt, soweit die Erbringung der Leistung von der höheren Gewalt beeinträchtigt ist. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei wird diesen Umstand der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitteilen und nach Ablauf des Wiederherstellungszeitraums die Abwicklung dieses Vertrages unverzüglich wiederaufnehmen.

9.3 Falls die Störung oder das Ereignis länger als einen Monat dauert, können beide Parteien den Vertrag außerordentlich kündigen.

10. Warenlieferungen

10.1 Die gemachten produktbeschreibenden Angaben wie Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt insbesondere für den Fall von Verbesserungen und Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen. Geringe Abweichungen von solchen produktbeschreibenden Angaben gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie für den Käufer zumutbar sind.

10.2 Die Preise für Waren verstehen sich einschließlich handelsüblicher Verpackung, ohne Installation oder Schulung. Erforderliche Sonderverpackungen gehen zu Lasten des Käufers. Wünscht der Kunde die Zustellung durch DNS:NET, so ist dies gesondert abzugelten. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Warensendung an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von DNS:NET verlassen hat.

10.3 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von DNS:NET, die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.

10.4 DNS:NET ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist bei der Bestellung nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Die DNS:NET ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen.

11.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie der Anlagen (insbesondere der Leistungsscheine) bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.

11.3 Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung der DNS:NET.

11.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit der Kunde Vollkaufmann ist, ist Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: 21. Januar 2019